

Karl Heinz Auer

Ethikunterricht in Österreich aus rechtlicher Perspektive

Zum Zeitpunkt des Erscheinens dieses Buches blicken die Bundesländer in der Bundesrepublik Deutschland zum Teil schon auf 30 Jahre Ethikunterricht zurück¹. In Österreich sind es gerade einmal fünf Jahre, in denen der Ethikunterricht als Schulversuch an AHS² und BMHS³ durchgeführt wird: Im Schuljahr 1997/98 vorerst an acht Schulen – vier davon in Tirol, je zwei in Vorarlberg und in Wien – praktiziert, sind es im Schuljahr 2001/02 schon 93 Standorte in Österreich, an denen Ethikunterricht als Schulversuch erteilt wird. Dieser rasante Anstieg und wohl auch die mittelfristig ernsthaft ins Auge zu fassende flächendeckende Überführung in das Regelschulwesen erfordern nicht nur eine klare bildungspolitische Linie, sondern auch die Auseinandersetzung mit der rechtlichen Perspektive. Dem Blick über die Grenze zur Bundesrepublik Deutschland kommt dabei nur relativer komparativer Charakter zu, da das Schulrecht in Deutschland Ländersache ist, in Österreich der Schwerpunkt der Kompetenzen jedoch beim Bund liegt.⁴

Dieser Beitrag beschränkt sich auf die *Rechtsfragen* zum Ethikunterricht in österreichischen Schulen. Es geht dabei nicht darum aufzuzeigen, welche Gesetze bzw Verträge durch die verschiedenen Reformvorschläge geändert, geschaffen, gekündigt oder adaptiert werden müssten, sondern um die Frage, ob bzw inwiefern die dzt *bestehenden* Gesetze eine Rechtsgrundlage für den Ethikunterricht bieten oder einen solchen bedingen. Ausgangspunkt ist die Frage nach der Werterziehung als einem primären Bildungsziel der österreichischen Schule. Dieser so genannte „Zielparagraph“ des Schulorganisationsgesetzes (SchOG)⁵ wird mit den Grundrechten der Glaubens- und Gewissensfreiheit, dem Gleichheitsgrundsatz

¹ Vgl *Bucher*. Ethikunterricht in Österreich. Innsbruck-Wien 2001, 35 ff.

² Allgemeinbildende Höhere Schulen

³ Berufsbildende Mittlere und Höhere Schulen

⁴ Vgl Art 14, 14a B-VG sowie Art III Abs 1 und VIII BVG BGBl 1962/215 und Art I BG BGBl 1983/455 sowie *Walter/Mayer*. Bundesverfassungsrecht. Wien 2000, Rz 290.

⁵ BGBl 1962/242

und der Religionsfreiheit in Beziehung gestellt. Es ist zu fragen, wie der Staat seiner Verpflichtung zur Werterziehung und weltanschaulichen Bildung bei jenen SchülerInnen nachkommt, die der Religionsunterricht nicht erreicht, sei es, weil sie einer gesetzlich nicht anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören oder in der betreffenden Konfession kein Religionsunterricht erteilt wird, oder sei es, weil sie sich im Sinne des § 1 Abs 2 Religionsunterrichtsgesetz (RUG) vom Religionsunterricht abgemeldet haben, weil sie einer Bekenntnisgemeinschaft⁶ angehören oder einfach ohne Bekenntnis sind. Vor diesem Hintergrund wird die Notwendigkeit des Ethikunterrichtes als einem zum Religionsunterricht subsidiären Pflichtgegenstand aufgezeigt. Die für diese Ausführungen maßgebenden Rechtsquellen sind rein positivistischer Natur, dh das geltende Verfassungsrecht hat absoluten Vorrang vor einfachen Gesetzen, Verordnungen und rein historischen und nicht positivierten Motivationen. Erlässe und Rundschreiben übergeordneter Verwaltungsbehörden prävalieren solchen untergeordneter Organe. Rechtssetzungsautoritäten sind ausschließlich solche, die in der geltenden Verfassung vorgesehen sind. Daher finden kirchenrechtliche Normen und andere Ordnungsgefüge in diesen Ausführungen nur insofern Berücksichtigung, als in Österreich geltendes staatliches Recht ausdrücklich darauf Bezug nimmt.

Sittlicher Mindestkonsens in veränderter Gesellschaft?

Im Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Entwicklung, die zu einer multikulturellen Gesellschaft tendiert, ist es von nicht zu unterschätzender Bedeutung, dass der demokratische Staat Österreich bei aller Wahrung weltanschaulicher Neutralität durch eine adäquate Umsetzung des § 2 SchOG einen sittlichen Mindestkonsens realisiert. Über alle weltanschaulichen und konfessionellen Grenzen hinweg ist dieser sittliche Mindestkonsens in den verfassungsrechtlich garantierten Grund- und Freiheitsrechten gegeben. Der Religionsunterricht und einige andere vor allem humanwissenschaftliche Fächer decken diese Forderung durch die Erziehung zu diesen Werten teilweise ab, der Ethikunterricht sollte diese Funktion - durch die bestehenden Gesetze legitimiert - für all jene Schü-

⁶ Vgl Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl I 1998/19. Die Erteilung von konfessionellem Religionsunterricht in der Schule ist gemäß Art 15 StGG nur den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften möglich, nicht aber den staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften.

lerInnen ausüben, die der Religionsunterricht nicht erreicht. Während der Religionsunterricht durch die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgemeinschaft besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt wird⁷, fällt der Ethikunterricht, sowohl bezüglich der Einführung wie der Durchführung, allein in den Kompetenzbereich des Staates.⁸ Die rechtliche Konzeption des Ethikunterrichtes ist von entscheidender Bedeutung für das geltende Staatskirchenrecht. Ethikunterricht als alternativer Pflichtgegenstand in Korrelation zum Religionsunterricht als alternativem Pflichtgegenstand würde durch die einschneidende Änderung der Rechtsstellung des Religionsunterrichtes vom obligatorischen Pflichtfach mit Abmeldemöglichkeit⁹ zum Wahlpflichtgegenstand sowohl das Einvernehmen mit dem Heiligen Stuhl voraussetzen als auch gemäß Art 14 Abs 10 B-VG ein Präsenzquorum von mindestens der Hälfte der Abgeordneten des Nationalrates und Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Nicht zuletzt deswegen betont das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, dass an den den Religionsunterricht betreffenden Gesetzen „kein Jota geändert“ werde, wie Ministerialrat Dr. Werner Jisa in der „Arbeitsgemeinschaft Ethikunterricht“ am 08.05.2001 hervorgehoben hat. Hingegen ist ein Ethikunterricht, der subsidiär zum Religionsunterricht als Pflichtgegenstand für all jene SchülerInnen konzipiert ist, die der Religionsunterricht - aus welchen Gründen immer - nicht erreicht, rechtlich ohne weiteres zu verwirklichen, da dafür die bestehenden Gesetze auf verfassungs- wie einfachgesetzlicher Ebene ausreichend sind und den Ethikunterricht geradezu bedingen.

Werterziehung als primäres Bildungsziel der österreichischen Schule

Der Gesetzgeber definiert die Aufgabe der österreichischen Schule in § 2 Abs 1 SchOG, dessen Wortlaut wegen der grundlegenden Bedeutung für die gegenständliche Thematik wörtlich wiedergegeben wird:

„Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für

⁷ Vgl § 2 Abs 1, § 3 Abs 3 RUG, Art 1 § 4 Abs 1 SchulV, § 2 Abs 1 Schule-Kirche-G.

⁸ Vgl Art 17 Abs 4 und 5 StGG.

⁹ Vgl § 1 Abs 1 und 2 RUG.

das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.

Die jungen Menschen sollen zu gesunden, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.“

Da diese Formulierung für alle Schultypen, alle Schulstufen und alle Unterrichtsfächer gilt, ist sie zwangsläufig sehr allgemein gehalten. Dennoch sticht zweierlei hervor: Erstens hat die Schule ein *Mitwirkungsrecht* an der Erziehung, mit anderen Worten wird in § 2 Abs 1 SchOG das primäre Recht zur Erziehung zumindest implizit den Eltern zugestanden. Zweitens umfasst das Bildungsziel der österreichischen Schule die sittliche, religiöse und soziale Dimension. Damit stellt die Werterziehung ein primäres Bildungsziel der österreichischen Schule dar. Der Gesetzgeber will durch diese Werterziehung die SchülerInnen zu eigenständigem Urteil, sozialem Verständnis und politischer wie weltanschaulicher Toleranz führen und sieht in der dadurch ermöglichten Mitwirkung an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit ein wichtiges Ziel, zu dem die österreichische Schule ihren Beitrag leisten soll. Die religiöse Dimension wird im österreichischen Staatskirchenrecht weitgehend als konfessionelle verstanden. Daraus folgt, dass der Religionsunterricht nicht nur als Recht der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften anzusehen ist, sondern auch einem Anliegen der Schule entspricht. Die hohe Priorität, die der Gesetzgeber den Wertfragen einräumt, bindet die schulrechtliche Gesetzgebung an den Zielparagraphen. Diese Bindung verpflichtet den Gesetzgeber gerade auch im Hinblick auf die SchülerInnen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass auch diese SchülerInnen durch einen geeigneten Unterricht - und nicht nur durch ein Unterrichtsprinzip - eine Werterziehung im Sinne des Zielparagraphen erhalten.¹⁰ Sowohl im Religions- als auch im Ethikunterricht geht es in besonderem Maß darum, „die Voraussetzungen für sittlich verantwor-

¹⁰ Dies entspricht auch dem Art 2 des 1. ZusProt EMRK: „Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.“ Vgl dazu auch Art 17 StGG und Art 67 und 68 StVSt-German.

tetes Handeln zu schaffen“. Während dies in ersterem Fall in einem bekenntnisgebundenen Unterricht geschieht, darf im Ethikunterricht nicht von der Identifikation mit einer bestimmten Position ausgegangen werden.¹¹

Welch große Bedeutung der praktischen Umsetzung des § 2 Abs 1 SchOG zukommt, wird durch einen kritischen Blick auf die gegenwärtige gesellschaftliche Situation deutlich. Die Wiederkehr der Nationalismen, das Aufkeimen des Rechtsradikalismus mit seiner Intoleranz gegenüber allem Fremden, die Wiederaufnahme von Atombombenversuchen, fundamentalistische Strömungen, die vor Terroranschlägen größten Ausmaßes nicht zurückschrecken, die Gefährdung des Weltfriedens, ein Wirtschaftssystem, das die Kluft zwischen armen und reichen Ländern vergrößert statt verkleinert, sind nur einige Aspekte, auf die hingewiesen werden soll. Vor diesem Hintergrund verlieren Begriffe wie „Erziehung nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen“ ihr auf den ersten Blick weltfremd anmutendes Pathos. Die Aufgabe der österreichischen Schule, wie sie in § 2 Abs 1 SchOG definiert ist, ist nach wie vor aktuell und maßgebend für die schulrechtliche Gesetzgebung.

Sinn- und Wertfragen im Kontext weltanschaulicher Neutralität

Die einschlägigen Gesetzestexte auf verfassungsrechtlicher wie einfachgesetzlicher Ebene beinhalten eine weltanschauliche Neutralität des Staates. Der österreichische Grundrechtskatalog ist klassisch-liberal geprägt und zielt darauf ab, die individuelle Freiheitssphäre vor staatlichen Eingriffen (status negativus) zu schützen. Historisch als subjektive Rechte des einzelnen gegen „Obrigkeiten“ entstanden, gab es schon bald - an sozialistischen Gedanken wie später auch an der christlichen Soziallehre

¹¹ Die Zielangaben in der Bundesrepublik Deutschland sind dem Zielparagraphen des österreichischen SchOG sehr ähnlich. Die Kultusministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland definiert sie so: „Die Schule soll Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten vermitteln, zu selbständigem kritischem Urteil, eigenverantwortlichem Handeln und schöpferischer Tätigkeit befähigen, zu Freiheit und Demokratie erziehen, zu Toleranz, Achtung vor der Würde des anderen Menschen und Respekt vor anderen Überzeugungen erzielen, friedliche Gesinnung im Geist der Völkerverständigung wecken, ethische Normen, sowie kulturelle und religiöse Werte verständlich machen, die Bereitschaft zu sozialem Handeln und zu politischer Verantwortlichkeit wecken, zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten in der Gesellschaft befähigen, über die Bedingungen der Arbeitswelt orientieren.“ (zit n Weiss, Probleme der österreichischen Schule. Innsbruck 1980, 38)

orientiert - Bestrebungen, den liberalen Grundrechtskatalog durch gleichrangige Rechte zum Zweck der Sicherung der sozialen Lage des Einzelnen zu erweitern. Die Ansätze für eine Erweiterung der liberal-klassischen Grundrechte sind Ausdruck einer sich wandelnden Gesellschaft, die ihre Wertungen neu akzentuiert. Obwohl einer jeden Gesetzgebung Werturteile der Gesellschaft oder von Teilen derselben vorgelagert sind und daher eine gewisse Präjudizialität gegeben ist, hat sich der Staat, wenn er sich zu Sinn- und Wertfragen äußert, entsprechend dem Prinzip der Säkularität des Staates als einer Staatsfundamentalnorm und als einem Baustein des österreichischen staatskirchenrechtlichen Systems weltanschaulich neutral zu verhalten und dem Toleranz- und Pluralismusgebot zu entsprechen. Es geht dabei aber nicht um das Leugnen von Wertkonzepten und Traditionen, die unser Gemeinwesen bestimmt haben und bestimmen, sondern um eine „sachgemäße Interpretation konkurrierender oder sich teilweise gegenseitig stützender Sinn- und Wertzusammenhänge“ und deren gesellschaftliche Umsetzung bei Wahrung eines Mindestkanons von Werten und Normen, wie sie im Wesentlichen in den Grundrechten und anerkannten Menschenrechtskatalogen festgelegt sind. Das religionsrechtliche System in Österreich ist sowohl durch Elemente der Koordination von Staat und Kirche als auch von Trennungselementen geprägt.¹² Es ist vor allem das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit, der „Religionsfreiheit“, des Gleichheitsgrundsatzes und der Garantie des korporativen Wirkens der Kirchen und Religionsgesellschaften in der Öffentlichkeit, in denen sich die weltanschauliche Neutralität des Staates widerspiegelt. Durch die Mitwirkung am staatlichen Erziehungsauftrag ist eine absolute Indifferenz des Staates gegenüber dem religiös-weltanschaulichen Bereich aber ausgeschlossen.¹³

¹² Vgl. *Schwendenwein*, Religion in der Schule. Rechtsgrundlagen. Graz 1980, 117.

¹³ Der frühere Unterrichtsminister Scholten (SPÖ) hat von einer „guten Entwicklung“ gesprochen, dass bereits „viele Religionslehrer die Religionsstunden nicht primär für einen Konfessionsunterricht nützen, sondern für eine Ethikerziehung“ (Der Standard 2.12.1993, zit. n. Schinkele 220, FN 2), er bezeichnete die Einführung eines Ethikunterrichtes aber als „nicht geplant“ (Vgl. Kirche Intern 9 [1994] 11). Drei Jahre später, mit Beginn des Schuljahres 1997/98 wurden unter Ministerin Gehrler (ÖVP) die ersten acht Schulversuche Ethikunterricht bewilligt, nach weiteren fünf Jahren waren es schon 93 Schulen, an denen der Ethikunterricht als Schulversuch geführt wird.

Grundfreiheiten im Kontext von Religions- und Ethikunterricht

Wenn der kleinste gemeinsame Nenner im Bereich der Werterziehung in den verfassungsrechtlich garantierten Grund- und Freiheitsrechten zu finden ist, müssen auch Religions- und Ethikunterricht diesem Kontext gesehen werden. Daher werden in den folgenden Ausführungen einige Grund- und Freiheitsrechte erläutert.

Die *Glaubens-* und *Gewissensfreiheit* sind die Schlüsselbegriffe, aus denen sich im modernen Staatskirchenrecht alle Individualrechte und -pflichten ableiten lassen.¹⁴ In Bezug auf die Glaubensfreiheit ist ein allmählicher Bedeutungswandel eingetreten, „der sich nun sowohl auf Religionen als auch auf nichtreligiöse Weltanschauungen bezieht, während der Begriff der Gewissensfreiheit die Befugnis bezeichnet, nach dem eigenen, religiös oder nicht-religiös orientierten Gewissen zu handeln“. Zwar enthält auch Art 9 EMRK - ebenso wie Art 14 StGG - keine ausdrückliche Unterscheidung der Begriffe „Glaubens-, Religionsübungs-, Bekenntnis- und Gewissensfreiheit“ im Sinne begriffsabgrenzender Definitionen, jedoch ist hier von größerer Bedeutung, dass alle vier Freiheiten, jede für sich, ausdrücklich enthalten sind. Die Rechtsgrundlagen der Glaubensfreiheit sind Art 14 StGG, Art 9 EMRK sowie Art 63 Abs 2 St-VStGermain:

Art 14 StGG: „(1) Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet.

(2) Der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte ist vom Religionsbekenntnis unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen.

(3) Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetz hiezu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht.“

Art 9 Abs 1 EMRK: „Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.“

Art 9 Abs 2 EMRK: „Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.“

¹⁴ Vgl *Schinkelle*, Staatskirchenrechtliche Überlegungen zur aktuellen Diskussion um Religions- und Ethikunterricht. In Österreichisches Archiv für Kirchenrecht, hg v Inge Gampl et al, 42. Jg. (1993) Heft 1/2, 248f.

Art 63 Abs 2 StVStGermain gibt allen Einwohnern Österreichs das Recht, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung und mit den guten Sitten unvereinbar ist.

Während Art 9 EMRK zumindest eine Umschreibung der *Religionsfreiheit* gibt, die Glaubens-, Bekenntnis- und Kultusfreiheit umfasst, wird der Begriff des Glaubens und der Glaubensfreiheit in der säkularen positivistischen Rechtsordnung weder definiert noch umschrieben, sondern einfach als eine außerrechtliche Kategorie vorausgesetzt. Art 14 StGG gewährt volle Glaubensfreiheit und damit die Anerkennung der Unantastbarkeit der Glaubenssphäre des Individuums durch den Staat. In dieser Garantie manifestiert sich einmal eine völlige Passivität des Staates im Sinne einer Zusicherung, dem Individuum seine Religion oder Weltanschauung weder formell noch materiell vorzuschreiben. Glaubensfreiheit als Objekt verfassungsgesetzlicher Garantie staatlicher Passivität bedeutet sohin, dass „der Staat sich weder darum bekümmert, welchen Glauben einer hat, noch darum, ob der einzelne überhaupt einem Glauben anhängt“, und weiters, dass „der Staat auch keinerlei Zwang auf den Einzelnen in Glaubensdingen ausübt“. Glaubensfreiheit ist aber nicht nur Ausdruck verfassungsgesetzlicher Garantie staatlicher Passivität sondern auch Schutzobjekt der österreichischen Rechtsordnung. So ist der Einzelne sowohl gegen rechtswidrige Einwirkungsversuche Dritter auf das Recht der freien Glaubenswahl und des freien Glaubenswechsels geschützt als auch in seinem subjektiven öffentlichen Recht vor rechtswidrigen behördlichen Akten in Angelegenheiten der Glaubenswahl und des Glaubenswechsels. Rechtliche Grenzen der Glaubensfreiheit liegen in der üblichen Unterscheidung zwischen Rechts- und Handlungsfähigkeit. Während Glaubensfreiheit zwar jedermann gewährleistet¹⁵, kann aber rechtswirksamen vollen Gebrauch davon nur machen, wer das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat.¹⁶ Beschränkter Gebrauch steht demjenigen zu, der bereits 10 bzw 12 Jahre alt ist.¹⁷ Eine rechtliche Grenze ergibt sich

¹⁵ Vgl § 2 Abs 1 SchOG.

¹⁶ In der Diskussion um die Grundrechtstheorien gehen Walter/Mayer davon aus, dass die in der deutschen Lehre vertretene „Werttheorie der Grundrechte“ auf die jeweiligen Werturteile in der Gesellschaft abstellen, die Grundrechte des österreichischen Rechtssystems hingegen gerade den einzelnen auch gegen die herrschende Wertung schützen will. (Vgl *Walter/Mayer*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, Wien 19927, Rz 1325.)

¹⁷ Vgl *Adamovich/Funk*. Österreichisches Verfassungsrecht. Verfassungsrechtslehre unter Berücksichtigung on Staatslehre und Politikwissenschaft. Wien 19853, 369. In der österreichischen Rechtsordnung gibt es dennoch keine sozialen Grundrechte im Verfassungsrang, was aber einer sozial geprägten Gesetzgebung in den letzten Jahrzehnten keinen Abbruch getan hat.

auch aus der Umkehrung des Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Staatsbürger ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntnis mit der „Folge, dass durch das Religionsbekenntnis den staatsbürgerlichen Pflichten kein Abbruch geschehen darf, dass somit kein Staatsbürger die ihm gesetzlich auferlegten Verpflichtungen (zB die Übernahme des Amtes eines Geschwornen oder Schöffen, der Ablegung eines Zeugnisses vor Gericht ua) unter Hinweis auf sein Religionsbekenntnis ablehnen darf“¹⁸.

Die Gewissensfreiheit ist ebenfalls verfassungsgesetzliches Schutzobjekt der österreichischen Rechtsordnung. Nach dem oa Wortlaut des Art 14 Abs 1 StGG und nach Art 9 Abs 1 EMRK ist die volle Gewissensfreiheit verfassungsgesetzlich jedermann garantiert. Der Staat bietet rechtlichen Schutz gegen jede Art äußeren Gewissenszwanges. Allerdings erfährt die Gewissensfreiheit in der Lehre eine restriktive Auslegung dadurch, dass „das Gewissen lediglich als ein *actus fori interni*“, des unzugänglichen Bereiches des inneren Menschen sohin, aufgefasst wird. Das „Gewissen als sittliches Bewusstsein des Menschen“ wird nur insofern als des rechtlichen Schutzes fähig erachtet, als es sich um die nach außen wirkenden Vorgänge des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses handelt. „Für die Freiheit des Glaubens und des Gewissens ist dieser Schutz - wegen der Zugehörigkeit der Vorgänge zum ‘forum internum’ des Menschen - nur von untergeordneter Bedeutung. Das Hauptgewicht liegt vielmehr in dem Schutz der nach außen in Erscheinung tretenden Vorgänge.“ Gewissensfreiheit wird verwirklicht, wenn die Rechtsordnung dem Einzelnen die Möglichkeit gibt, sein Handeln im Rechtsbereich von seinem Gewissen leiten zu lassen. In der Tat sind die rechtlichen Grenzen der Gewissensfreiheit sehr eng gezogen. Unter Berufung auf das Gewissen kann sich nämlich niemand der Befolgung eines in Österreich in Geltung stehenden Gesetzes entziehen. Die in § 1 Abs 2 RUG normierte Möglichkeit der Abmeldung vom Religionsunterricht ist primär Ausfluss der *Glaubens-*, nicht der *Gewissensfreiheit*.

In Bezug auf *die Freiheit des Bekenntnisses*, der *Religions-* und *Weltanschauungsübung* bestimmt Art 9 Abs 1 EMRK ausdrücklich, dass die jedermann gewährleistete Religionsfreiheit auch die Freiheit umfasst, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben. Dem Gesetzesvorbehalt

¹⁸ Vgl. *Gampl*. Österreichisches Staatskirchenrecht (= Rechts- und Staatswissenschaften 23, hg v Bydliniski/Klecatsky/Verdross) Wien 1971, 16.

in Art 9 Abs 2 EMRK entsprechend darf die „Religions- und Bekenntnisfreiheit nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind“. Der Vorbehalt in Art 63 Abs 2 StVStGermain ist inhaltlich enger gefasst als die Eingriffsmöglichkeiten des Art 9 Abs 2 EMRK. „Nach dem Günstigkeitsprinzip des Art 60 EMRK sind somit die weitergehenden Eingriffsmöglichkeiten des Art 9 Abs 2 EMRK nicht anzuwenden.“

Bzgl der Rechtsstellung der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften regelt Art 15 EMRK, dass diese über die Religionsausübung hinaus ihre inneren Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten können und im Besitz und Genuss ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds bleiben. „Was unter den inneren Angelegenheiten zu verstehen ist, deren Ordnung und Verwaltung den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften gemäß Art 15 StGG garantiert ist, darf nicht von der einfachen Gesetzgebung selbständig geregelt werden, sondern ergibt sich wesensmäßig aus dem Aufgabenbereich der betreffenden Religionsgesellschaft.“ Dass den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zukommt, ist umstritten. Untereinander besteht nach Art 15 StGG für das Verhältnis der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften das Gleichheitsprinzip. *Adamovich/Funk* verweisen darauf, dass dieser Gleichheitsgrundsatz sachlich gerechtfertigte Differenzierungen wie im Fall der katholischen Kirche durch das Konkordat nicht ausschließt. Rechtliche Grenzen der Religionsübungsfreiheit sind die gesetzlich berechnete Gewalt nach Art 14 Abs 3 StGG, die gleichen Rechte anderer, die öffentliche Ordnung und die guten Sitten.

Unter Bekenntnisfreiheit ist das „Recht der Glaubensbezeugung“ zu verstehen. Sie ist Schutzobjekt der österreichischen Rechtsordnung als individuelle Befugnis, seinen Glauben öffentlich oder privat, allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bezeugen im Sinne eines positiven Zeugnisablegens vor allem gegenüber Adressaten, die den bezeugten Glauben nicht teilen. Das ergibt sich besonders aus Art 9 Abs 1 EMRK, während „Bekenntnis“ bzw „Religionsbekenntnis“ in Art 7 B-VG, Art 14 StGG und Art 63 Abs 2 StVStGermain primär „Religionszugehörigkeit“ meint. Bekenntnisfreiheit bedeutet somit Freiheit von jedem rechtswidrigen

Zwang auf Unterlassung eines solchen Bekenntnisses, sei es durch rechtswidrige Einwirkungsversuche Dritter oder durch rechtswidrige individuelle Verwaltungsakte. Die Grenzen der Bekenntnisfreiheit liegen einerseits in den gleichen Rechten anderer und im Gesetzesvorbehalt im Sinne des Art 9 Abs 2 EMRK, andererseits sind Vorrechte des Bekenntnisses nach Art 7 B-VG und die Entschlagung von staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis gemäß Art 14 Abs 2 StGG ausgeschlossen.

Der Gleichheitsgrundsatz hat die meisten Bezüge zu den anderen Grundprinzipien der Verfassung. Ursprünglich gegen rational nicht begründbare Privilegien einzelner Stände gerichtet, wurde die „Egalité“ zu einem der drei fundamentalen Postulate der Französischen Revolution von 1789 und setzte sich nachfolgend in den großen Gesetzeskodifikationen immer mehr durch. Heute misst die Judikatur des VfGH dem Gleichheitsgrundsatz außerordentlich große Bedeutung zu. Der Gleichheitsgrundsatz wird als ein umfassendes Willkürverbot interpretiert, das die Vollziehung wie den Gesetzgeber bindet. Daraus resultiert die heutige ständige Judikatur des VfGH, nach der es der Gleichheitsgrundsatz dem Gesetzgeber gebietet, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln: Differenzierungen dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn sie sachlich gerechtfertigt sind.

In Bezug auf Sinn- und Wertfragen im Kontext weltanschaulicher Neutralität bietet der Gleichheitsgrundsatz den verfassungsgesetzlichen Rahmen, durch den die hier angeführten Freiheitsrechte gesicherter Bestandteil der Rechtsordnung sind. Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Freiheit des Bekenntnisses und der Religions- und Weltanschauungsübung „sind nur dann als gesicherter und verwirklichter Bestandteil der Rechtsordnung anzusehen, wenn der Einzelne von ihnen Gebrauch machen kann, ohne dadurch rechtliche Nachteile gewärtigen zu müssen“. Die zusätzliche Sicherung der angeführten verfassungsrechtlich garantierten Freiheitsrechte liegt darin, „dass die Rechtsstellung des Einzelnen im Staat unabhängig ist und unberührt bleibt von allen (gegen die positive Rechtsordnung nicht verstoßenden) Formen seiner glaubensgemäßen Betätigung“.

Art 7 Abs 1 B-VG: „Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen.“

Art 66 StVStGermain: „(1) Alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder Religion sind vor dem Gesetz gleich und ge-

nießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte.

(2) Unterschiede in Religion, Glauben oder Bekenntnis sollen keinem österreichischen Staatsangehörigen beim Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte nachteilig sein...“

Art 67 StVStGermain: „Österreichische Staatsangehörige, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, genießen dieselbe Behandlung und dieselben Garantien, rechtlich und faktisch, wie die anderen österreichischen Staatsangehörigen...“

Art 14 EMRK: „Der Genuss der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ist ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die insbesondere im Geschlecht, in der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist.“

Insgesamt garantieren die zitierten Gesetzesstellen alle, dass Religion bzw Weltanschauung des Einzelnen auf seine Stellung im staatlichen Bereich keinen Einfluss haben. Wenn Art 7 B-VG, Art 63, 66 und 67 StVStGermain und Art 14 EMRK eine Differenzierung wegen des religiösen bzw weltanschaulichen Bekenntnisses expressis verbis verbieten, kommt darin klar zum Ausdruck, dass „das religiös-weltanschauliche Moment für die staatliche Entscheidung irrelevant“ sein muss. Dem Recht des einzelnen, unabhängig von seinem Glauben und seiner Weltanschauung, also unabhängig von seinen für richtig erachteten Werten und Normen, gleichbehandelt zu werden, entspricht die Pflicht des Staates, sich in seinen Entscheidungen von den diesbezüglichen Überzeugungen seiner Bürger nicht motivieren und leiten zu lassen. Während die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates verbietet, dass sich dieser mit der Lehre eines kirchlichen Bekenntnisses oder mit den Forderungen einer Weltanschauung identifiziert, seine Staatsmacht für ein bestimmtes Bekenntnis oder eine bestimmte Weltanschauung einsetzt oder eine solche bzw ein solches seinen Institutionen zugrundelegt, bedeutet die Indifferenz des Staates in religiös-weltanschaulichen Fragen aber auch, dass der Staat nicht religionsfeindlich ist. „Im Staat besteht daher volle Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Die religiöse Neutralität dient daher ebenso dem Schutz und Vorteil der religiös gebundenen Bürger.“ Wenn nun die österreichische Rechtsordnung in der Schulgesetzgebung die Werterziehung mit ihrer sittlichen, religiösen und sozialen Dimension gemäß § 2 Abs 1 SchOG in den Mittelpunkt stellt, wahrt der Staat dennoch seine Verpflichtung zur religiös-weltanschaulichen Neutralität, als das österreichische Staatskirchenrecht die Erziehung zum Religiösen als konfessionell gebunden versteht, sohin nicht der Staat für den Religions-

unterricht inhaltlich zuständig ist, sondern die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften entsprechend der jeweiligen Konfessionszugehörigkeit der SchülerInnen.

Religionsunterricht und Ethikunterricht – ihre rechtliche Basis

Die oben behandelten Grund- und Freiheitsrechte der österreichischen Rechtsordnung sind zugleich auch der verfassungsrechtliche Rahmen für den konfessionellen Religions- und den Ethikunterricht: die Glaubensfreiheit, die Gewissensfreiheit, die Freiheit des Bekenntnisses, der Religions- und Weltanschauungsübung sowie der Gleichheitsgrundsatz. Dazu kommen die Bestimmungen der EMRK, die im 1. Zusatzprotokoll die Pflicht des Staates festhalten, Erziehung und Unterricht entsprechend den religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern sicherzustellen.

Art 2 des 1. ZusProt EMRK: „Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei der Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.“

Durch Art 2 des 1. ZusProt EMRK wird auf Verfassungsebene festgeschrieben, dass die vorrangige Rolle in der Bestimmung der religiösen und weltanschaulichen Orientierung des Unterrichts und der Erziehung den Eltern zukommt. Der Religionsunterricht in der öffentlichen Schule dient dieser Sicherstellung ebenso wie die staatliche Subventionierung der konfessionellen Privatschulen und der Ethikunterricht für die nicht am Religionsunterricht teilnehmenden SchülerInnen. Aus der Garantie des Elternrechtes gemäß Art 2 des 1. ZusProt EMRK lässt sich gerade auch die Verpflichtung des Staates für die Einrichtung des Ethikunterrichts begründen.¹⁹

Welche Bedeutung der Gesetzgeber den Angelegenheiten der Schule beimisst, sieht man an Art 14 Abs 10 B-VG, da er für diese jene erhöhten Quoren vorschreibt, wie sie ansonsten für die Änderung von Verfassungsgesetzen notwendig sind.

Art 14 Abs 10 B-VG: „In den Angelegenheiten der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken, der Schulpflicht, der Schulorganisation, der Privatschulen und des Verhältnisses von Schule und Kirchen (Religionsgesellschaften)

¹⁹ Schmidt. Didaktik des Ethikunterrichts I. Grundlagen. Stuttgart 1983, 19.

ten) einschließlich des Religionsunterrichtes in der Schule, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Hochschulen und Kunstakademien handelt, können Bundesgesetze vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Das gleiche gilt für die Genehmigung der in diesen Angelegenheiten abgeschlossenen Staatsverträge der im Art. 50 bezeichneten Art.“

Damit genießen das Religionsunterrichtsrecht, das Konkordat 1933 sowie der Schulvertrag erhöhten verfassungsrechtlichen Stabilitätsschutz, ohne selbst aber Verfassungsgesetze zu sein. Zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen und kultusrechtlichen Bestimmungen für den konfessionellen Religionsunterricht gehören auch das BVG 18.7.1962 BGBl 215 (Änderung des B-VG hinsichtlich des Schulwesens) und das BVG 28.4.1975 BGBl 316 (land- und fortwirtschaftliches Schulwesen), die in erster Linie Finanzierungsfragen betreffen.

Für den konfessionellen Religionsunterricht, aber auch für den Ethikunterricht, ist das Religionsunterrichtsgesetz (RUG) von besonderer Bedeutung. Die große Tradition des Religionsunterrichtes im österreichischen Schulwesen gründet in der historischen Entwicklung, weil das gesamte Schulwesen ursprünglich mit der Kirche auf das Engste verbunden war. Erst das StGG 1867 und das Schule-Kirche-Gesetz 1868 beendeten die kirchliche Aufsicht über das gesamte Schulwesen. Das RUG, das am 13.7.1949 vom Nationalrat beschlossen und mit BGBl 1949/190 kundgemacht wurde, erstreckt seinen Geltungsbereich auf alle SchülerInnen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, indem es für diese den Religionsunterricht ihres Bekenntnisses in öffentlichen und mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen als *Pflichtgegenstand* deklariert. Allerdings sieht § 1 Abs 2 RUG auch die Abmeldemöglichkeit vom Religionsunterricht vor, auf die noch zurückzukommen sein wird.

§ 2 Abs 1 RUG normiert, dass der Religionsunterricht durch die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt wird, während dem Bund das Recht zusteht, den Religionsunterricht in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht zu beaufsichtigen. Darüber hinaus regelt das RUG die zu besonderen Anlässen bzw am Schulbeginn und Schulende abgehaltenen Schulgottesdienste, aber auch die Anbringung von Kreuzifixen in jenen Schulklassen, in denen die Mehrheit der Schüler einem christlichen Bekenntnis angehört. Dienst- und besoldungsrechtliche Fragen der ReligionslehrerInnen werden ebenso geregelt wie die Reduzierung von Religionsstunden bei einer bestimmten Anzahl von Abmeldungen.

Während das RUG für alle in Österreich gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften²⁰ Geltung hat, bestehen zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl darüber hinausgehende völkerrechtliche Verträge, die - auch - den Religionsunterricht zum Inhalt haben: das Konkordat 1933 und der Schulvertrag 1962. Das im BGBl 1934 II/2 kundgemachte Konkordat ist aufgrund der Völkerrechtssubjektivität sowohl der Republik Österreich als auch des Heiligen Stuhles ein völkerrechtlicher Vertrag, der Staat und katholische Kirche gleichermaßen bindet. Abänderungen der Vereinbarungen oder eine allfällige Beendigung des Vertragsverhältnisses sind nur unter Anwendung der allgemeinen und besonderen Regeln des völkerrechtlichen Vertragsrechtes möglich, deren Verletzung Völkerrechtswidrigkeit begründet. Nicht zuletzt bedingt durch die historische Genese Österreichs nach Abschluss des gegenständlichen Konkordates 1933 war dessen Gültigkeit Gegenstand heftiger Diskussionen. Die grundsätzliche völkerrechtliche wie innerstaatliche Geltung des Konkordats 1933 steht heute aber unbestritten fest, so nicht spätere Vereinbarungen und Verträge einzelnen Bestimmungen des Konkordats 1933 derogieren. Auch Art VI Konkordat 1933, der so genannte Schulartikel, kann, soweit seine Inhalte nicht durch den Schulvertrag berührt wurden, als weiter in Geltung stehend angesehen werden. Auch der Vertrag vom 9.7.1962 BGBl 273 zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen samt Schlussprotokoll idF des ZusV 8.3.1971 BGBl 1972/289 samt Protokoll (Schulvertrag) ist als völkerrechtlicher Vertrag und als Konkordat zu klassifizieren. Inhaltlich behandelt der Schulvertrag Fragen des Religionsunterrichtes, die Mitwirkung kirchlicher Vertreter in den kollegial organisierten Schulbehörden, das Privatschulwesen und die Gewährleistung einer Entschädigung für das 1938 säkularisierte blühende katholische Schulwesen im Burgenland. Die in Art I Schulvertrag enthaltenen Bestimmungen decken sich weitgehend mit denen des RUG. Innerstaatlich ist der Schulvertrag der einfachgesetzlichen Ebene zuzuordnen, „doch bietet der völkerrechtliche Charakter des Schulvertrages für die Katholische Kirche eine zusätzliche, nämlich eine völkerrechtliche Garantie des Religionsunterrichtes. In den wenigen Punkten, in denen der Schulvertrag vom RUG abweicht, gehen für die Katholische Kirche die Bestimmungen des Schulvertrages als *lex specialis* denen des RUG vor.“ Zusammenfassend kann man sagen, dass

²⁰ ebd.

die katholische Kirche in Österreich hinsichtlich des Religionsunterrichtes eine „günstige rechtliche Position“ hat, „die wesentlich besser ist als etwa die in der BRD“.

Während die Position des Religionsunterrichtes in Österreich – auch im europäischen Vergleich – verfassungsrechtlich fest verankert ist²¹, kann der Ethikunterricht in Österreich von einer solchen Basis nur träumen. Er bezieht seine Legitimation aber unumstritten aus dem Zielparagraphen der österreichischen Schule in § 2 Abs 1 SchOG. Die Priorität der Werterziehung in Verbindung mit dem Umstand, dass eine nicht unbeachtliche Zahl junger Menschen durch die Veränderungen in der Gesellschaft²² nicht am Religionsunterricht teilnimmt, lässt den Ethikunterricht und seine Überführung in das Regelschulwesen - vorerst im Bereich der Sekundarstufe II, mittelfristig aber im gesamten Bildungsbereich - als zwingend erscheinen. Durch die sinngemäße Anwendung des RUG sind die rechtlichen Bestimmungen für den konfessionellen Religionsunterricht auch auf den Ethikunterricht anzuwenden.²³ In diesem Sinne ist der Ethikunterricht Pflichtgegenstand²⁴ für alle SchülerInnen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sowohl in der derzeitigen Phase der Schulversuche, als auch in der Folge im Regelschulwesen de lege ferenda.

Abmeldung – Beliebigkeit in der Werterziehung?

Die Abmeldemöglichkeit vom Religionsunterricht stellt vielfach die Schnittstelle zwischen Religions- und Ethikunterricht dar. Die Abmeldung vom Religionsunterricht regelt § 1 Abs 2 RUG:

„Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können jedoch von ihren Eltern zu Beginn eines jeden Schuljahres von der Teilnahme am Religionsunterricht schriftlich abgemeldet werden; Schüler über 14 Jahre können eine solche schriftliche Abmeldung selbst vornehmen.“

Gemäß Erlass BMU 15.11.1950, MVBl 1950/122, ist die Abmeldung vom Religionsunterricht schriftlich in den ersten zehn Tagen des Schuljahres vorzunehmen. Darüber hinaus normieren Art 4 des Gesetzes über die interkonfessionellen Verhältnisse (IntKonfVerhG) und § 1 Abs 2

²¹ Vgl Schinkele 222.

²² Vgl ebd.

²³ Vgl Gampl 57.

²⁴ Gampl 59.

RUG, dass die Handlungsfähigkeit in Bezug auf die Glaubensfreiheit und bzgl der Abmeldung vom Religionsunterricht ab 14 Jahren gegeben ist. Das Gesetz über die religiöse Kindererziehung (RelKEG) gesteht in § 5 einen beschränkten Gebrauch der diesbezüglichen Handlungsfähigkeit allen 10- bis 12-Jährigen zu. Bei religionsunmündigen SchülerInnen ist gemäß § 2 Abs 2 RelKEG zu beachten, dass eine Abmeldung vom Religionsunterricht die Zustimmung *beider* Eltern voraussetzt, sofern sie in aufrechter gültiger Ehe leben.

Die Abmeldemöglichkeit ist, wie schon im Kontext der Grund- und Freiheitsrechte erläutert, Ausfluss der Glaubensfreiheit und entspricht damit einem Grundrecht der Österreichischen Verfassung. In der Praxis gibt sie Probleme auf, da die Abmeldung vom Religionsunterricht - vor allem in fortführenden Schulen ab der 9. Schulstufe - in den meisten Fällen nicht in Ausübung der verfassungsrechtlich garantierten Glaubensfreiheit vorgenommen wird, sondern aus vordergründig utilitaristischen Überlegungen. Abgemeldete SchülerInnen haben in der Regel zwei Wochenstunden weniger Unterricht als jene, die den Pflichtgegenstand Religion besuchen - für viele SchülerInnen eine verlockende Alternative. In Zahlen stellt sich die Situation so dar, dass im Schuljahr 2001/02 von allen katholischen SchülerInnen in Österreich 5,84 % vom Religionsunterricht abgemeldet waren.²⁵ Allerdings erhöht sich dieser Prozentsatz in einigen Bereichen deutlich, wenn man die Statistik nach Schultypen aufschlüsselt. Dies trifft vor allem auf fortführende Schulen ab der 9. Schulstufe zu, also für SchülerInnen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und nach dem Gesetz religionsmündig sind.

Die in § 1 Abs 2 RUG normierte Abmeldemöglichkeit vom konfessionellen Religionsunterricht ist wie die Verpflichtung zum Besuch des Ethikunterrichts im Spannungsfeld von Gleichheitsgrundsatz und verpflichtender Werterziehung zu sehen. Wie schon weiter oben dargelegt, ist der Gleichheitsgrundsatz als umfassendes Willkürverbot zu verstehen, woraus die heutige ständige Judikatur des VfGH resultiert, nach der es der Gleichheitsgrundsatz dem Gesetzgeber gebietet, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Da nach § 1 Abs 1 RUG der Religionsunterricht „für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören“, „Pflichtgegenstand“ ist, ist für die Prü-

²⁵ Vgl. *Gampl*. 60. Die Interpretation des Begriffes der Religionsfreiheit in Art 9 EMRK bei Gampl als „Ober- oder Sammelbegriff für Glaubensfreiheit, Bekenntnisfreiheit und Kultusfreiheit“ bezieht sich auf die authentischen englischen und französischen Texte der EMRK, lässt sich aber nicht aus der deutschen Übersetzung belegen.

fung der Gleich- bzw Ungleichbehandlung die Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft primäres Differenzierungskriterium. Demnach gebietet der Gleichheitsgrundsatz, sämtliche SchülerInnen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, gleich zu behandeln, und zwar unabhängig davon, in welcher dieser Kirchen oder Religionsgesellschaften die SchülerInnen Mitglied sind und wie ausgeprägt diese Mitgliedschaft ist. Den Staat, der sich entsprechend dem Prinzip der Säkularität als einer Staatsfundamentalnorm weltanschaulich neutral zu verhalten hat, kann aber gemäß Art 17 Abs 4 StGG keine Verpflichtung treffen, für die Durchführung des Religionsunterrichtes Sorge zu tragen, wenn die betreffende Kirche oder Religionsgesellschaft diesen nicht selbst besorgt, leitet und beaufsichtigt.²⁶ Auf verfassungsrechtlicher Ebene ist eine unterschiedliche Behandlung von SchülerInnen, die einer der gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften angehören, nicht vorgesehen und nicht möglich. Wenn nun auf einfachgesetzlicher Ebene § 1 Abs 2 RUG unter bestimmten Voraussetzungen die Abmeldung vom Religionsunterricht vorsieht und durch die daraus resultierende unterschiedliche Unterrichtszeit eine ungleiche Behandlung der nach dem Gleichheitsprinzip gleich zu behandelnden SchülerInnen vorliegt, ist darin weniger eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zu erblicken als eine Folge des Grundrechts der Glaubensfreiheit. Während für die am Religionsunterricht teilnehmenden SchülerInnen durch ein erhöhtes Stundenmaß eine Ungleichbehandlung und Benachteiligung entsteht, erfahren jene SchülerInnen, die nicht an ihm teilnehmenden und keinen Ethikunterricht besuchen müssen, nicht nur weniger Unterrichtsstunden, sondern auch eine Benachteiligung, weil sie die schulische Auseinandersetzung mit Sinn- und Wertfragen nicht wahrnehmen können.²⁷ In § 2 SchOG normiert der Gesetzgeber aber die klare Verpflichtung zur Erziehung nach sittlichen, religiösen und sozialen Werten. Unbestritten kommt der konfessionelle Religionsunterricht dieser Verpflichtung nach, erhält er gerade auch dadurch eine wichtige Legitimation im öffentlichen Schulwesen. Bei jenen SchülerInnen, die sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben oder die der Religionsunterricht aus sonstigen Gründen nicht erreicht, kommt der Staat seiner im Zielparagraph normierten Verpflichtung aber nicht oder nur indirekt und rudimentär

²⁶ Als AusführungsG zu Art 14 StGG erging 1868 das Schule-Kirche-G, durch das die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden.

²⁷ Vgl dazu auch Art 7 B-VG, sowie Art 66 Abs 1 und 2 und Art 67 StVStGermain.

nach.²⁸ Hier besteht klarer Handlungsbedarf! Die punktuelle Einführung des Ethikunterrichts als Schulversuch im Bereich der Sekundarstufe II ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Die Einführung des regulären Ethikunterrichtes für alle SchülerInnen, die keinen Religionsunterricht besuchen, ist sowohl aus verfassungs- und schulrechtlicher, als auch aus gesellschaftspolitischer und auch religionspädagogischer Sicht die adäquateste Lösung.²⁹ Will der Gesetzgeber sich nicht dem Vorwurf aussetzen, seine eigenen Vorgaben, im Besonderen die Ziele der österreichischen Schule gemäß § 2 SchOG, nicht ernst zu nehmen oder gar zu verraten, bleibt ihm gar keine andere Möglichkeit, als in Erfüllung dieses zentralen Bildungsauftrages den Ethikunterricht in das Regelschulwesen zu überführen und für die Werterziehung *aller* SchülerInnen Sorge zu tragen.

Status quo: Der Ethikunterricht als Schulversuch

Die rechtliche Maßgabe für Schulversuche, so auch für den Ethikunterricht in Österreich in der derzeitigen Form, ist § 7 Schulorganisationsgesetz (SchOG). Gemäß Abs 2 leg cit sind als Grundlage für die Schulversuche Schulversuchspläne aufzustellen, die das Ziel der einzelnen Schulversuche, die Einzelheiten ihrer Durchführung und die Dauer festlegen. Die Schulpartner sind vor Einführung des Schulversuchs zu hören. Österreich ist in Bezug auf den Ethikunterricht im Bereich der Sekundarstufe II nach wie vor in der Schulversuchsphase.³⁰ In einer mit Spannung er-

²⁸ Vgl dazu auch Art 15 und 16 StGG, sowie Art 66 und 67 StVStGermain.

²⁹ Art 15 und 16 StGG unterscheiden zwischen gesetzlich anerkannten und nicht anerkannten Religionen. Nach Art 16 StGG haben die Anhänger der nicht anerkannten Religionen nur das Recht der *häuslichen* Religionsausübung. Art 16 StGG ist durch Art 63 Abs 2 StVStGermain und Art 9 EMRK derogiert (Vgl dazu *Walter/Mayer* Rz 1442 unter Bezugnahme auf *Ermacora.*). *Adamovich/ Funk* heben besonders hervor, dass sowohl durch den StVStGermain als auch durch die EMRK der Unterschied zwischen gesetzlich anerkannten und nicht anerkannten Religionen nur in Ansehung des Elements der *öffentlichen Religionsausübung* aufgehoben worden ist und die Rechtsstellung der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften durch diese Staatsverträge nicht berührt wurde (Vgl *Adamovich/Funk* 414.).

³⁰ *Gampl* unternimmt den Versuch einer Umschreibung „als die individuelle Ungebundenheit, etwas (insbesondere den Inhalt einer Religions- oder Weltanschauungslehre) trotz rationaler Unüberprüfbarkeit und Unerweisbarkeit für *wahr* zu halten. Basis dieser Ungebundenheit ist jedoch nicht etwa eine von der Rechtsordnung dazu erteilte Befugnis, sondern die subjektive menschliche Befähigung, einen inneren Vorgang abzuwickeln, dessen Ergebnis ein bestimmtes Glauben bzw Für-Wahr-Halten ist. Diese Fähigkeit zu vermitteln ist die staatliche Rechtsordnung ebenso außerstande, wie sie zu entziehen. Lediglich die freie Betätigung könnte durch staatliche Einwirkungen beeinträchtigt werden, allerdings gewiss nicht durch solche, die von einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat geübt werden darf.“ (*Gampl* 65)

warteten Pressekonferenz hat Ministerin Gehrler am 14.11.2001 die Evaluierungsstudie von Univ.-Prof. Dr. Anton Bucher³¹ vorgestellt und die positiven Erfahrungen mit dem Schulversuch Ethik hervorgehoben. Für die weitere Entwicklung aber entscheidend waren die Aussagen, wonach der Schulversuch weitere zwei Jahre beobachtet werden solle und zudem die flächendeckende Einführung des regulären Ethikunterrichts Regelschulwesen derzeit nicht finanzierbar sei. Dennoch werden bestehende Schulversuche weitergeführt, weitere Schulen können darum ansuchen, den Schulversuch Ethik durchzuführen, eine Lehrplankommission solle installiert werden, um die Lehrpläne der Schulversuche zu einem einheitlichen Lehrplan zusammenzuführen.³² Wegen des transitorischen Charakters von Schulversuchen sollte der „Schulversuch Ethik“ nach erfolgter positiver Evaluierung aber möglichst bald in das Regelschulwesen übernommen werden. Überlegungen strategischer Natur dürfen dabei angesichts des Grundanliegens ebenso wenig eine entscheidende Rolle spielen wie die „vielfältigen Schwierigkeiten in organisatorischer, pädagogischer und budgetärer Hinsicht, die mit der Einführung des Ethikunterrichts verbunden wären“.³³

Pflicht zur Teilnahme?

Die Verpflichtung zur Teilnahme am Ethikunterricht als Schulversuch ergibt sich einerseits aus der Schulversuchsgenehmigung³⁴, die normiert, dass der Ethikunterricht Pflichtgegenstand für alle SchülerInnen ist, die keinen Religionsunterricht besuchen, andererseits aus der Teilnahme- und Mitarbeitverpflichtung gemäß § 43 Abs 1 Schulunterrichtsgesetz (SchUG). Die Möglichkeit, dass SchülerInnen, die den Religionsunterricht nicht besuchen, die Teilnahme am Ethikunterricht verweigern, besteht nicht, weder im Rahmen des Schulversuchs, noch später, wenn der Ethikunterricht, ähnlich dem Religionsunterricht, als Pflichtgegenstand Teil des regulären Fächerkanons ist. Ethikunterricht ist genuin eben kein bekenntnisgebundener Unterricht und kein (auch nicht Ersatz-) Religionsunterricht, sondern als Pflichtgegenstand im alleinigen Verantwortungsbereich des Staates dessen Gebot der religiös-weltanschaulichen Neutralität und

³¹ Vgl *Gampl* 66.

³² Art 14 Abs 1 StGG.

³³ Art 4 IntKonfVerhG.

³⁴ § 5 RelKEG.

den Werten der verfassungsrechtlich geschützten Grund- und Freiheitsrechte unterworfen.³⁵ Die in Art 14 StGG, Art 9 EMRK sowie Art 63 Abs 2 StVStGermain gewährleistete Glaubens-, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und die Freiheit des Bekenntnisses, der Religions- und Weltanschauungsübung werden durch die verpflichtende Teilnahme am Ethikunterricht nicht eingeschränkt. Deswegen geht auch die mancherorts erhobene Forderung ins Leere, der Ethikunterricht müsse mit einer Abmeldemöglichkeit analog dem Religionsunterricht versehen sein. Dazu fehlt jede rechtliche und meines Erachtens auch sachliche Grundlage.³⁶ Die Verpflichtung zur Teilnahme am Ethikunterricht als Pflichtgegenstand ergibt sich also aus den oben erläuterten gesetzlichen Bestimmungen und betrifft jene SchülerInnen, die den Religionsunterricht aus welchen Gründen immer nicht besuchen. Das sind einmal jene SchülerInnen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, sich aber vom Religionsunterricht ihres Bekenntnisses abgemeldet haben. Weiters auch die konfessionslosen SchülerInnen, es sei denn, sie besuchen den Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft als Freigegegenstand, was auf Antrag des Schülers/der Schülerin möglich ist, wenn der/die betreffende ReligionslehrerIn zustimmt.³⁷ Auch für SchülerInnen, die einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft³⁸ angehören, ist der Ethikunterricht verpflichtend, „wenn sie den Besuch eines (außerschulischen) Religionsunterrichtes ihres Bekenntnisses nicht nachweisen“.³⁹ Die letztgenannten Möglichkeiten, die Teilnahme am Ethikunterricht zu kompensieren, sind kritisch zu hinterfragen, besonders im Hinblick auf einen Ethikunterricht de lege ferenda. Obwohl die Schulversuchsgenehmigungen auf jenes Rundschreiben⁴⁰ Bezug nehmen, das die Teilnahme konfes-

³⁵ *Adamovich/Funk*. 413.

³⁶ Vgl. Keim, *Schule und Religion. Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates und die Verbreitung religiösen Gedankenguts mit Hilfe des Schulwesens in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Deutschland*. Hamburg 1967, 120.

³⁷ *Wernicke*, zit n Keim 120. Gleicher Meinung auch *Gampl*: „Näher betrachtet kann es sich ... nur darum handeln, Schutz zu versprechen gegen jeden Zwang, eine äußere Handlung zu setzen, die der Stimme des Gewissens zuwiderläuft, oder eine Handlung zu unterlassen, die das Gewissen vorschreibt. Denn niemand, weder der Staat noch wer immer, kann jemanden dazu zwingen, dasjenige (innerlich und überzeugterweise) für richtig zu halten, was zu tun oder zu unterlassen er - unter äußerlicher Überwindung seines eigenen freien Willens - gezwungen wird.“ (*Gampl* 91)

³⁸ Vgl. *Gampl*. 91.

³⁹ *Adamovich/Funk*. 414.

⁴⁰ ebd.

sionsloser SchülerInnen oder von SchülerInnen, die einer staatlich eingetragenen Bekenntnisgemeinschaft angehören, unter bestimmten Umständen ermöglicht, muss doch darauf hingewiesen werden, dass diese Möglichkeit zu einem Zeitpunkt geschaffen wurde, als es noch keinen Ethikunterricht gab und die Teilnahme am „fremden“ Religionsunterricht ohne Alternative war. Ähnlich verhält es sich mit dem Widerruf der Abmeldung vom Religionsunterricht, der als „jederzeit zulässig“ gilt.⁴¹ Auch diese Bestimmung ist oder war sinnvoll, solange die Alternative zur Teilnahme am Religionsunterricht im oft unbeaufsichtigten Aufenthalt der SchülerInnen im Gang oder Foyer der Schule besteht oder bestand. An Schulen, an denen der Ethikunterricht geführt wird, erscheinen diese Regelungen obsolet. Zudem erscheint es als fragwürdig, wenn durch die Teilnahme an einem bekenntnisgebundenen Freigegegenstand⁴² der Besuch eines Pflichtgegenstandes⁴³ kompensiert werden kann. Die Regelung, dass SchülerInnen, die einer staatlich eingetragenen Bekenntnisgemeinschaft angehören, den Ethikunterricht nicht besuchen müssen, „wenn sie den Besuch eines (auerschulischen) Religionsunterrichtes ihres Bekenntnisses nachweisen“⁴⁴, ist weiters auch im Kontext des Anerkennungsgesetzes RGBI 1874/68 und das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (BekGG) BGBl I 1998/19 zu prüfen. Einer der wesentlichen Unterschiede zwischen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften einerseits und staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften andererseits besteht gerade darin, dass nur ersteren das Recht auf Erteilung von Religionsunterricht im Sinne des RUG zusteht. Kann nun mit der Bestäti-

41Bei Erfüllung der Voraussetzungen besteht nach VfSlg 11.931 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. (Vgl *Walter/Mayer* Rz 1444)

42Art 15 StGG: „Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitz und Genuss ihrer für Kultus- Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.“

43*Adamovich/Funk*. 415.

44Vgl. *Walter/Mayer*. Rz 1446. Vgl auch *Adamovich/Funk* unter Bezugnahme auf Art II Konkordat 1933, § 1 Abs 2 des Gesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche BGBl 1961/182 und § 2 des Gesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der Griechisch-orientalischen Kirche in Österreich BGBl 1967/229: „Die Frage, ob die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu qualifizieren sind, ist umstritten; die Katholische Kirche und die Evangelischen Kirchen sowie die griechisch-orientalischen Kirchengemeinden sind kraft ausdrücklicher Bestimmung den öffentlich-rechtlichen Körperschaften jedenfalls gleichzuhalten.“ (*Adamovich/Funk* 416)

gung einer staatlich eingetragenen Bekenntnisgemeinschaft über den „Besuch an einem (außerschulischen) Religionsunterricht“ die Teilnahme am Pflichtgegenstand Ethik für SchülerInnen, die dieser Bekenntnisgemeinschaft angehören, kompensiert werden, wird dieser Unterschied zwischen Anerkennungsgesetz 1874 und Bekenntnisgemeinschaftengesetz 1998 zumindest im Hinblick auf die „Rechtsfolge Religionsunterricht“ aufgehoben. Das entspricht aber nicht der Intention des Gesetzgebers, der für die Anerkennung von derzeit staatlich eingetragenen Bekenntnisgemeinschaften als gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften die im Anerkennungsgesetz und in § 11 BekGG normierten Voraussetzungen zur Bedingung macht. Es ist zu hoffen, dass die entsprechenden Rundschreiben im Zuge der Überführung des Ethikunterrichtes in das Regelschulwesen einer sachgerechten Neuordnung zugeführt werden. Da es sich hier um Verordnungen handelt, bleibt die Absicht des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur unberührt, an den den Religionsunterricht betreffenden Gesetzen nichts zu ändern.

Zielsetzungen des Ethikunterrichts

Ausgangspunkt und Ziel des Ethikunterrichts sind die Grund- und Freiheitsrechte, wie sie im Staatsgrundgesetz 1867, im Bundes-Verfassungsgesetz 1920 idF 1929, in der Europäischen Menschenrechtskonvention 1950, in den großen Menschenrechtskodifikationen, allen voran in der Deklaration der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10.12.1948 und in der Deklaration der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 07.12.2000, und im Zielkatalog der österreichischen Schule in § 2 Abs 1 SchOG vorliegen. Der Ethikunterricht dient derart der Erziehung der SchülerInnen zu wertheinsichtigem Urteilen und Handeln. Seine Inhalte orientieren sich an den sittlichen Grundsätzen, wie sie in den vorgenannten Quellen niedergelegt sind. Der Ethikunterricht ist in besonderer Weise geeignet, die SchülerInnen im Kontext von „sittlichen, religiösen und sozialen Werten“ zu „selbständigem Urteil und sozialem Verständnis“ zu führen, sie „dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen“ zu machen und sie zu befähigen, „am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.“⁴⁵ Die Lehrpläne,

die derzeit im Rahmen der Schulversuche in Verwendung und Erprobung stehen, tragen dem in hohem Ausmaß Rechnung.⁴⁶ Ethikunterricht berücksichtigt die Pluralität der Gesellschaft, der Bekenntnisse und der Weltanschauungen. Er stellt den Menschen in den Mittelpunkt und trägt damit zu einer Humanisierung des Menschen und der Gesellschaft bei. Er versteht sich als Korrektiv inhumaner Strukturen und unzulässiger Absolutsetzungen. Ethikunterricht will das Ethos der Religionen und Kulturen fruchtbar machen. Er fordert und fördert den Dialog. Er will den jungen Menschen begleiten auf seinem Weg mit den vielen oft ungelösten Fragen. Wenn der Gesetzgeber die Rede von Wertegemeinschaft und Werteerziehung ernst nimmt und sich nicht auf die Deklaration dieser Werte beschränkt, wird er Maßnahmen setzen, diese Ziele auch zu erreichen. Die Einführung des Ethikunterrichtes in das Regelschulwesen ist eine Möglichkeit dazu.

Zum Autor:

Auer Karl Heinz, Mag.phil. Mag. et Dr.theol. Mag. et Dr.iur., ist Professor an der Pädagogischen Akademie des Bundes in Tirol und wissenschaftlicher Leiter der Akademielehrgänge Ethik am Pädagogischen Institut des Landes Tirol in Innsbruck. Forschungsschwerpunkte: Korrelation von Ethik und Recht; das Menschenbild im Recht unter besonderer Berücksichtigung der Grund- und Freiheitsrechte.

Literaturangaben

Rechtsvorschriften

StGG 21.12.1867 RGBI 142 (Staatsgrundgesetz)

G 25.5.1868 RGBI 48 (Schule-Kirche-Gesetz)

G 25.5.1868 RGBI 49 (Gesetz über die interkonfessionellen Verhältnisse)

⁴⁵ Vgl Adamovich/Funk 415.

⁴⁶ Gaml : „Die Gleichsetzung des Begriffes der ‘öffentlichen Ordnung’ mit ‘Rechtsordnung’ kann ... niemals zu dem Ergebnis führen, dass der einfache Gesetzgeber durch Art 63 Abs 2 StVStGermain ermächtigt wäre, ‘durch jedes einfache Gesetz und aus jedem beliebigen Grunde’ die Kultusfreiheit einzuschränken. Nicht einmal der Verfassungs-Gesetzgeber könnte dies ohne weiteres und schon gar nicht beliebig tun - denn eine sachlich ungerechtfertigte Beschneidung der Grund- und Freiheitsrechte, zu deren vornehmsten die Glaubens- und Religionsübungsfreiheit zählen, wäre ein Verstoß gegen die Baugesetze der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Freiheitlichkeit, und liefe auf eine Totaländerung der österreichischen Verfassung hinaus, die eines Verfahrens gemäß Art 44 Abs 2 B-VG bedürfte.“ (Gaml 83)

StVStGermain 10.9.1919 StGBI 1920/303 (Staatsvertrag von St. Germain)
 BG 15.7.1921 dRGBI 939 idF EV dRGBI 1939 I 384. K GBIÖ 1939/377
 u BGBI 1977/403⁴⁷, Wv BGBI 1985/155 (Gesetz über die religiöse Kin-
 dererziehung)
 Konkordat 5.6.1933 BGBI 1934 II/2
 BG 13.7.1949 BGBI 190 (Religionsunterrichtsgesetz)
 EMRK 4.11.1950 und ZusProt 20.3.1952 BGBI 1958/210 (Europäische
 Menschenrechtskonvention)
 BVG 18.7.1962 BGBI 215 (Änderung des B-VG 1920 idF 1929 hinsicht-
 lich des Schulwesens)
 Konkordat 9.7.1962 BGBI 273 idF ZusV 8.3.1971 BGBI 1972/289
 (Schulvertrag)
 BG 25.7.1962 BGBI 242 (Schulorganisationsgesetz)
 BG 6.2.1974 BGBI 139, Wv BGBI 1986/472 (Schulunterrichtsgesetz)

Sekundärliteratur

Adamovich/Funk, Österreichisches Verfassungsrecht. Verfassungsrechts-
 lehre unter Berücksichtigung von Staatslehre und Politikwissen-
 schaft. Wien 1985.
Auer, Rechtsfragen zum Ethikunterricht. Diplomarbeit an der rechtswis-
 senschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck. Innsbruck 1996.
Basse/Fischer/Link, Religionsunterricht im Spannungsfeld Staat/Kirche.
 Stuttgart 1976.
Bucher, Ethikunterricht in Österreich. Innsbruck-Wien 2001.
Gampl, Österreichisches Staatskirchenrecht (= Rechts- und Staatswissen-
 schaften 23, hg von *Bydlinski/Klecatsky/Verdross*) Wien 1971.
Göllner, Die Bildungs- und Lehraufgaben des Ethikunterrichts in Europa
 im Vergleich (= Philosophie in der Schule, hg v Martin Bolz et al,
 Band 2). Münster-Hamburg-London 2002.
Hemel, Ethikunterricht in der demokratischen Gesellschaft. Eine Stellun-
 gnahme aus religionspädagogischer Sicht, in CPBl 2 (1991) 57-61.
Keim, Schule und Religion. Die religiös-weltanschauliche Neutralität des
 Staates und die Verbreitung religiösen Gedankenguts mit Hilfe des
 Schulwesens in den Vereinigten Staaten von Amerika und in
 Deutschland. Hamburg 1967.
Langer W., Verbindlich oder ungebunden? Zum Problem des Religions-
 unterrichtes an den öffentlichen Schulen in Deutschland und Öster-
 reich, in ÖRelpädFo (1993) 21-31.
Leschinsky, Vorleben oder Nachdenken? Frankfurt/Main 1996.

- Moralerziehung in der Schule? Beiträge zur Entwicklung des Unterrichts Ethik/Werte und Normen. Hg von *Pohlmann/Wolf*. Göttingen 1982.
- Österreichisches Katechetisches Direktorium für Kinder- und Jugendarbeit. Hg v der Österreichischen Kommission für Bildung und Erziehung des Sekretariats der Österreichischen Bischofskonferenz. Wien 1981.
- Schinkele*, Staatskirchenrechtliche Überlegungen zur aktuellen Diskussion um Religions- und Ethikunterricht. In: Österreichisches archiv für Kirchenrecht, hg v Inge Gampl et al, 42. Jg. (1993) Heft 1/2, 220-255.
- Schwendenwein*, Verfassung, Religionsunterrichtsgesetz und Schulvertrag, in CPBl 1 (1979) 53-56.
- Schwendenwein*, Religion in der Schule. Rechtsgrundlagen. Graz 1980.
- Schmidt*, Didaktik des Ethikunterrichts I. Grundlagen. Stuttgart 1983.
- Schmidt*, Didaktik des Ethikunterrichts II. Der Unterricht in Klasse 1-13. Stuttgart 1984.
- Walter/Mayer*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts. Wien 19927.
- Weiss*, Probleme der österreichischen Schule. Innsbruck 1980.